

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeiner Geltungsbereich
- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») der Conzeptia Team AG (nachfolgend «Conzeptia») gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und alle Dienstleistungen und/oder Lieferungen, welche die Conzeptia für den Kunden erbringt.
- 1.2. Diese AGB stellen einen integrierten Bestandteil des individuellen Vertrags zwischen der Conzeptia und dem Kunden dar. Der Kunde anerkennt diese AGB vollumfänglich.
2. Vertragsbestandteile und Rangfolge
- 2.1. Der Kunde übergibt und die Conzeptia übernimmt den Auftrag aufgrund der hiernach in massgebender Rangfolge aufgeführten Grundlagen:
 - Offerte/Angebot der Conzeptia;
 - der individuelle Vertrag;
 - die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB);
 - die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), insbesondere Art. 394 ff. OR.
- 2.2. Die zuerst genannten Grundlagen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Diesen AGB widersprechende AGB des Kunden gelten nur, soweit die Conzeptia diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- 2.3. Jede Abweichung von obgenannten Vertragsbestandteilen bedarf der gegenseitigen Schriftlichkeit und geht – sofern nicht anders vereinbart – den in Ziff. 2.1 genannten Vertragsbestandteilen vor.
- 2.4. Unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten die Ziff. 2.1 hiervoor genannten Vertragsbestandteile und insbesondere die vorliegenden AGB auch für zusätzliche Leistungen der Conzeptia und für spätere Vertragsänderungen.
3. Leistungen der Conzeptia
- 3.1. Conzeptia ist Herstellerin und Dienstleisterin im Bereich von Software mit Sitz in Bern. Sie erbringt insbesondere nachfolgende Dienstleistungen im Bereich von Support- und Wartungsarbeiten und stellt nachfolgende Produkte her:
 - Produkte
 - Lizenzen (Software)
 - Wartung
 - Waren
 - Dienstleistungen
 - Beratung
 - Schulung
 - Projektleitung
 - Unterstützung bei Projekten
 - Wartungs- und Supportleistungen
- 3.2. Für Hardware oder Drittsoftware gelten ausschliesslich die Kauf- und Nutzungsbestimmungen des Drittlieferanten. Für Open Source Software Komponenten gelten ausschliesslich die auf diese Komponenten anwendbaren Lizenzbestimmungen. Diese werden in der Regel im Lieferobjekt referenziert. Diese Bestimmungen werden vom Kunden ausdrücklich anerkannt.
- 3.3. Dienstleistungen, welche nicht ausdrücklich in den Leistungsbeschreibungen genannt sind, sind nicht Vertragsbestandteil. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, erbringt die Conzeptia in keinem Falle eine werkvertragliche Leistung im Sinne von Art. 363 ff. OR.
- 3.4. Erfüllungsort für alle von der Conzeptia geschuldeten Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz der Conzeptia in Bern.
4. Offerten
- 4.1. Die Offerten der Conzeptia sind befristet.
- 4.2. Die Offerten sind vertraulich zu behandeln.
- 4.3. Im Besonderen dürfen die Offerten nur Personen zur Einsicht überlassen werden, welche diese direkt bearbeiten.
5. Vertrag
- 5.1. Definition: Ein von beiden Parteien unterzeichneter Einzelvertrag über Dienstleistungen und/oder die Herstellung von Produkten, inklusive Anhänge und/oder spätere Änderungen. Eine von der Conzeptia schriftlich akzeptierte Bestellung bzw. eine vom Kunden schriftlich akzeptierte Offerte gilt ebenfalls als Vertrag.
- 5.2. Der Vertrag soll mindestens die folgenden Informationen enthalten:
 - Beschreibung der Dienstleistung und/oder Produkte
 - Dauer und Terminplanung inkl. verantwortliche Personen
 - Mitwirkungspflichten des Kunden gemäss Ziff. 12
 - Art und Höhe der Vergütung in CHF oder EUR
 - Bestimmungen, welche von diesen AGB abweisen sowie andere besondere Bestimmungen.
6. Ausführung
- 6.1. Die Conzeptia verpflichtet sich, die Dienstleistungen sorgfältig zu erbringen und die Produkte sorgfältig herzustellen.
- 6.2. Die Conzeptia ist berechtigt, für die Erbringung der Dienstleistungen Dritte beizuziehen.
- 6.3. Erscheint der Einsatz von Drittsoftware im Rahmen der Erstellung des Produkts notwendig oder sinnvoll, beschafft der Kunde die entsprechenden Lizenzen. Die Conzeptia kann die Lizenzen gegen Vergütung der entsprechenden Lizenzgebühren für den Kunden beschaffen, sofern dies zweckmässig erscheint. Dies gilt auch für die Beschaffung von Hardware.
- 6.4. Die Conzeptia setzt zur Realisierung des Auftrages Open Source Software Komponenten ein, sofern dies notwendig oder sinnvoll erscheint.
7. Dienstleistungen
- 7.1. Die Conzeptia bietet dem Kunden insbesondere folgende Dienstleistungen an:
 - Installation
 - Inbetriebnahme
 - Einführung
 - Schulung
 - Anpassungen
 - Support
- 7.2. Alle Dienstleistungen werden rapportiert und zu den jeweils aktuellen Stundenansätzen und/oder dem vereinbarten Festpreis in Rechnung gestellt (vgl. Ziff. 16).
8. Wartung
- 8.1. Mit der Wartung erhält der Kunde während der Wartungsdauer Aktualisierungen resp. Updates der Software kostenlos.
- 8.2. Die Wartungskosten sind im Vertrag festgelegt.
- 8.3. Die Wartung wird für das erste Jahr pro Rata bis Ende Jahr in Rechnung gestellt. Anschliessend wird die Wartung jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- 8.4. Die Conzeptia kann die Preise jederzeit anpassen.
9. Updates, Versionen
- 9.1. Neue Versionen der Software werden in der Form von Updates zur Verfügung gestellt. Die Mitteilung über die Verfügbarkeit von neuen Versionen erfolgt direkt an den Kunden.
- 9.2. Der eigentliche Aktualisierungsprozess wird vom Kunden in Auftrag gegeben.
- 9.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sich Erscheinungsbild, Schnittstellen, Verhalten und Ausgaben als Folge des Innovationsprozesses ändern können.
- 9.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ältere Softwareversionen bei Supportanfragen zunehmend höheren Aufwand verursachen und wegen der dynamischen Entwicklung aller abhängigen Systeme und Produkte ein Update der Software auf eine neue Version zwingend werden kann.
10. Support
- 10.1. Die Supporthotline steht den Kunden an Werktagen von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 zur Verfügung.
- 10.2. Für ausdrücklich vom Kunden angeforderte Leistungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag – Freitag, 08:00 bis 17:00 Uhr) kann die Conzeptia einen Zuschlag von 50% verrechnen.
11. Datensicherung
- 11.1. Für die Datensicherung aller Applikationen, welche auf der Infrastruktur der Conzeptia betrieben werden, ist die Conzeptia verantwortlich.
- 11.2. Für die übrige regelmässige, ordnungsgemässe und aktuelle Datensicherung ist allein der Kunde verantwortlich.
- 11.3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, vor der Ausführung von Updates die Datensicherung und die Sicherung der vorherigen Softwareversion vorzunehmen.
12. Mitwirkungspflichten
- 12.1. Der Kunde stellt die im Vertrag beschriebenen Daten und Informationen zur Verfügung.
- 12.2. Der Kunde stellt fachlich kompetentes Personal mit Entscheidungsbefugnissen (z.B. für die Koordination) zur Verfügung.
- 12.3. Der Kunde stellt spezifische Hardware und Software, welche für die Erbringung der Dienstleistungen benötigt wird (sofern diese nicht von der Conzeptia beschafft werden) zur Verfügung.
- 12.4. Der Kunde kann mit Meldungen, Anregungen und Beispielen die Weiterentwicklung der Software beeinflussen. Die Rechte an sämtlichen Weiterentwicklungen bleiben ausschliesslich bei der Conzeptia. Der Kunde wird für seine Mitwirkung nicht entschädigt.
- 12.5. Die Conzeptia entscheidet allein über den Inhalt und die Notwendigkeit von neuen Versionen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf neue Versionen mit bestimmten Inhalten oder zu bestimmten Zeitpunkten.
13. Abnahme
- 13.1. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und zu testen. Allfällige Mängel sind schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung, gilt die Lieferung als genehmigt.
- 13.2. Ist eine formelle Abnahme vereinbart und ist der Kunde damit in Verzug, so gelten die abzunehmenden Produkte bzw. Dienstleistungen ab dem vereinbarten Abnahmezeitpunkt als abgenommen und die Conzeptia darf davon ausgehen, dass keine Mängel vorliegen.
14. Termine
- 14.1. Bei den im Vertrag festgelegten Terminen und Fristen handelt es sich um unverbindliche Plandaten. Die Conzeptia verpflichtet sich, kommerziell vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, um diese Plandaten einzuhalten, gerät bei deren Verstreichen allerdings nicht in Verzug.
- 14.2. Die Conzeptia ist nicht für Verzögerungen in der Terminplanung verantwortlich, welche durch eine unvollständige, nicht vertragsgemässe oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden verursacht werden. Dadurch verursachter Mehraufwand bei der Conzeptia geht zulasten des Kunden.
- 14.3. Die Termine verlängern sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereiches der Conzeptia liegen, wie Naturereignisse, Unfälle, Krankheit sowie verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen.
15. Änderungen
- Beide Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der Dienstleistungen vorschlagen. Die Conzeptia wird den Kunden innert angemessener Frist über deren Machbarkeit sowie Einfluss auf Termine und Kosten informieren. Änderungen (inklusive Vergütung und Terminplan) sind von den Parteien in einem unterzeichneten Nachtrag zum Vertrag festzuhalten.
16. Vergütung
- 16.1. Der Kunde verpflichtet sich, der Conzeptia die im Vertrag vereinbarte Vergütung zu bezahlen (Festpreis oder nach Aufwand), zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 16.2. Bei einer Vergütung nach Aufwand mit Kostendach informiert die Conzeptia den Kunden rechtzeitig vor Erreichen des Kostendachs. Der Kunde ist sodann berechtigt, in Bezug auf die noch nicht erbrachten Dienstleistungen vom Vertrag zurückzutreten, sofern er nicht schriftlich einem erhöhten Kostendach zustimmt. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

- 16.3. Sofern für Dienstleistungen Festpreise vereinbart wurden (so beispielsweise die Jahresgebühr), gelten diese unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die im Rahmen der Planung der Conzeptza zu Grunde liegende IT-Systemumgebung eine Durchführung zum Festpreis zulässt. Gleiches gilt für die erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden. Falls eine Dienstleistung aufgrund geänderter IT-Systemumgebung bei der Conzeptza oder mangelhafter Mitwirkung durch den Kunden nicht mehr zu einem Festpreis erbracht werden kann, informiert die Conzeptza den Kunden unverzüglich. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine Vergütung vereinbaren. Sollte insofern keine Einigung erzielt werden können, gilt der Vertrag im Zweifel als nicht geschlossen.
- 16.4. Bereits erbrachte Leistungen werden nach Aufwand zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preislisen vergütet.
- 16.5. Vereinbarte Termine für die Erbringung von Dienstleistungen sind verbindlich. Sofern Termine von dem Kunden mit einer kürzeren Vorlaufzeit als drei Werktagen verschoben werden, steht es der Conzeptza frei, die hierdurch entstandenen Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen
- 16.6. Die Conzeptza ist berechtigt, dem Kunden notwendige Reisespesen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen separat in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere angemessene Auslagen für Transport-, Hotel- und Verpflegungskosten.
- 16.7. Rechnungsstellung
- 16.8. Für die Rechnungsstellung gilt:
- Festpreis: 50% nach Unterzeichnung des Vertrags und 50% nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen.
 - Vergütung nach Aufwand: am Ende jedes Quartals
 - Hardware, Drittsoftwarelizenzen: 100% nach Unterzeichnung des Vertrags bzw. bei Bestellung der Hardware/Drittsoftwarelizenzen durch die Conzeptza (massgebend ist der frühere Zeitpunkt)
 - Spesen: am Ende jedes Quartals
- 16.9. Die Conzeptza informiert den Kunden rechtzeitig über Mehraufwand (vgl. Ziff. 16.2). Dieser wird dem Kunden nach den dann geltenden Stundenansätzen der Conzeptza nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 16.10. Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar. Skonto-Rabatt wird ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht gewährt. Die Conzeptza behält sich nach eigenem Ermessen vor, Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen. Ohne Mitteilung des Kunden innert der Zahlungsfrist gilt eine Rechnung als akzeptiert.
- 16.11. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn der Betrag auf dem Konto der Conzeptza gutgeschrieben wurde.
- 16.12. Bezahlt der Kunde nicht fristgerecht, erfolgt eine erste Zahlungserinnerung unter Einräumung einer Zahlungsfrist. Lässt der Kunde diese Frist ohne Zahlung verstreichen, erfolgt eine erste Mahnung unter Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist. Die zweite Mahnung wird mit Mahngebühren behaftet.
- 16.13. Streitigkeiten und/oder Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.
- 16.14. Eine Verrechnung gegen Forderungen des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nicht zulässig.
17. Rechte
- 17.1. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde im Rahmen des Vertragszwecks ein unübertragbares, unbefristetes und nicht-ausschliessliches Nutzungsrecht. Im Übrigen verbleiben alle Rechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen Leistungen (einschliesslich Dokumentationen, Programmunterlagen, Computerprogrammen etc.) bei der Conzeptza. Die Conzeptza bleibt in jedem Fall berechtigt, alle geschaffenen Leistungen, insbesondere Software und Softwareteile, weiterzuentwickeln, zu ändern, zu verbessern und für die Erbringung von gleichen oder ähnlichen Leistungen für Dritte uneingeschränkt zu verwenden.
- 17.2. Das Eigentum an den Produkten, das Know-how sowie das Recht zur weiteren Verwendung bleibt in jedem Fall bei der Conzeptza. Die Conzeptza ist in jedem Fall berechtigt, das Wissen sowie die Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden entwickelt hat, uneingeschränkt zu nutzen.
18. Verletzung von Schutzrechten Dritter
- Für allfällige, im Rahmen der Vertragserfüllung von der Conzeptza zur Verfügung gestellte Software gelten die Nutzungsrechte gemäss den separaten Lizenzvereinbarungen des Rechtsinhabers der Drittsoftware.
19. Gewährleistung und Haftung
- 19.1. Soweit keine expliziten schriftlichen Garantien oder Gewährleistungsrechte abgegeben wurden, werden sämtliche Haftungs-, Garantie- und Gewährleistungsansprüche durch die Conzeptza im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wegbedungen.
- 19.2. Die Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag, dessen Abwicklung oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Conzeptza entstehen (insbesondere Produktionsausfall, Datenverlust, Betriebsunterbrechung und entgangener Gewinn), wird, soweit gesetzlich zulässig, sowohl für die Conzeptza als auch für ihre Organe, Mitarbeitenden oder Hilfspersonen wegbedungen.
- 19.3. Insbesondere wird die Haftung der Conzeptza für mit leichter Fahrlässigkeit begangene Vertragsverletzungen wegbedungen (vgl. Art. 100 Abs. 1 OR).
- 19.4. Für Schäden aus Drittsoftware und Open Source Software Komponenten übernimmt die Conzeptza keine Haftung.
- 19.5. Im Falle der Haftung, haftet die Conzeptza höchstens bis zum Betrag der vereinbarten Vergütung.
- 19.6. Im Falle der Gewährleistung erbringt die Conzeptza diese nach ihrer Wahl an ihrem Sitz oder beim Kunden. Der Kunde hat der Conzeptza freien Zugang zu den Produkten zu gewähren, Demontage und Montage, Transporte, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.7. Hinsichtlich der Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Fristen des OR. Soweit gesetzlich zulässig und nicht ohnehin eine kürzere Frist vereinbart, verjähren die Ansprüche gegenüber der Conzeptza in einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Fälligkeit der Forderung.
20. Geheimhaltung
- 20.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, geheime, vertrauliche, nicht öffentliche und nicht allgemein zugängliche Tatsachen, Daten und Informationen der anderen Partei sowie Dritten (z.B. Endkunden) geheim zu halten, diese nur zur Vertragserfüllung bzw. zum vereinbarten Zweck zu nutzen und nur denjenigen Mitarbeitenden offenzulegen, welche diese für die Erfüllung des Vertrags benötigen.
- 20.2. Die Offenlegung an Dritte ist untersagt, unter Vorbehalt von Ziff. 6.2.
- 20.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen gelten, solange die Parteien in Vertragsbeziehungen gestützt auf diese AGB stehen und gilt über das Vertragsverhältnis hinaus auf unbegrenzte Zeit.
- 20.4. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Conzeptza ihn als Referenz in seinen Verkaufsunterlagen führen darf.
- 20.5. Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse, die
- im Zeitpunkt der Offenbarung bereits öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Verletzung der vorstehenden Bestimmungen hierfür ursächlich ist;
 - von einer Partei unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nichtvertraulichkeit offenbart wurden;
 - sich bereits vor der Offenbarung in rechtmässigem Besitz der anderen Partei befanden;
 - vom Informationsempfänger unabhängig dem Informationsgeber und ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten eigenständig entwickelt wurden; oder
 - aufgrund gesetzlicher Vorschriften, richterlicher oder behördlicher Anordnung zu offenbaren sind (wobei die eine Partei die andere hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen wird, sofern und soweit dies rechtlich erlaubt ist).
- 20.6. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.
21. Datenschutz
- 21.1. Die Conzeptza behandelt Personendaten des Kunden, die sich in ihrem Besitz befinden im Sinne der gültigen Datenschutzbestimmungen (<https://conzeptza.ch/dataprotection>).
- 21.2. Sofern sich die Bekanntgabe von Personendaten vom Kunden an die Conzeptza zur Erfüllung eines Vertrags als notwendig erweist, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass dafür die Einwilligung der betroffenen Personen oder ein anderer Rechtfertigungsgrund vorliegt.
- 21.3. Die Conzeptza verpflichtet sich, die Personendaten nur zur Vertragserfüllung bzw. zum vereinbarten Zweck zu bearbeiten.
- 21.4. Sofern der Kunde aufgrund seiner Tätigkeit spezifische Datenschutzregelungen beachten muss, ist er verpflichtet, die Conzeptza über die konkret zu beachtenden Vorgaben rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 21.5. Die Conzeptza ist berechtigt, Personendaten und andere Geschäftsdaten (z.B. Projektdaten) durch Dritte inner- und ausserhalb der Schweiz bearbeiten (insbesondere speichern) zu lassen, sofern dem Dritten im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden und die Datensicherheit gewährleistet ist.
- 21.6. Sofern sich zur Erfüllung eines Vertrags die Bekanntgabe von Personendaten von der Conzeptza an den Kunden als notwendig erweist, gelten Ziff. 20.1, 20.2 und 20.4 entsprechend.
22. Anstellungsverzicht
- 22.1. Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeitenden der Conzeptza direkt oder indirekt abzuwerben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung schuldet der Kunde der Conzeptza eine Konventionalstrafe in der Höhe des vertraglichen Bruttojahreslohns (inklusive variable und andere Lohnbestandteile) des abgeworbenen Mitarbeitenden, mindestens jedoch CHF 100'000.-.
- 22.2. Diese Verpflichtung gilt, solange die Parteien in Vertragsbeziehungen gestützt auf diese AGB stehen und endet ein Jahr nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen aus dem letzten Vertrag.
23. Kündigung
- 23.1. Unter Vorbehalt von Ziff. 23.2 und 23.3 können beide Parteien einen Vertrag ordentlich mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Monats kündigen. Der Kunde hat der Conzeptza die bis zur Wirksamkeit der Kündigung geleisteten Dienstleistungen zu vergüten.
- 23.2. Ein Lizenz-, Wartungs- und Supportvertrag über eine befristete Laufzeit wird automatisch um die gleiche Laufzeit verlängert, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Ein Lizenz-, Wartungs- und Supportvertrag mit unbestimmter Laufzeit kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 23.3. Die schriftliche Kündigung eines Vertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:
- bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs einer Partei; oder
 - wenn eine Partei den Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt und den vertragskonformen Zustand nicht innerhalb einer von der anderen Partei schriftlich angesetzten Frist von mindestens zwanzig Tagen wiederherstellt. Als schwerwiegende Vertragsverletzungen gelten z.B. Zahlungsverzug des Kunden sowie Verletzung von Kauf- bzw. Nutzungsbestimmungen von Drittlieferanten.
- 23.4. Auch bei Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund (sei es durch die Conzeptza oder den Kunden) schuldet der Kunde für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erbracht worden sind, eine angemessene Vergütung.
- 23.5. Erfolgt die Auflösung des Vertrages zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen. Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Kunde der Conzeptza begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.
24. Schlussbestimmungen
- 24.1. Das Rechtsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht. Bei internationalen Geschäften ist das Wiener Abkommen über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) nicht anwendbar.
- 24.2. Für den Fall, dass zwischen den Parteien Streit entsteht, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streiterledigungsverfahren (z.B. direktes Gespräch, Mediation oder Schlichtung durch eine fachkundige Drittperson, die einen eigenen Lösungsvorschlag erarbeitet) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Mediators oder des Schlichters legen die Parteien das geeignete Verfahren und die einzuhaltenden Regeln schriftlich fest.
- 24.3. Wird kein Streiterledigungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Mediators oder des Schlichters einigen oder scheitert die Mediation oder die Schlichtung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der ordentliche Rechtsweg offen.
- 24.4. Wird ein Streiterledigungsverfahren vereinbart, ist durch diese Vereinbarung keine Partei gehindert, ein gerichtliches Summarverfahren, insbesondere Arrestverfahren, vorsorgliche oder superprovisorische Massnahmen durchzuführen.
- 24.5. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand den Sitz der Conzeptza in Bern. Die Conzeptza behält sich jedoch vor, den Kunden an dessen Wohnsitz/Sitz zu belangen.
- 24.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung getroffen werden, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- 24.7. Die Parteien sind nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Ausgenommen ist der Vergütungsanspruch der Conzeptza.